

Satzung des Burschenverein Altstadt/WN e. V.

§1 Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Burschenverein Altstadt /WN e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altstadt/WN und ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit, Mittel und Ausgaben

1. Der Burschenverein Altstadt/WN e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung“.
2. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums, sowie vor allem die Förderung und Pflege der Jugendarbeit in Altstadt/WN.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von gemeinsamen sportlichen Veranstaltungen für Jugendliche unterschiedlicher Herkunft sowie durch das Aufstellen des Maibaums und das Abbrennen des Johannisfeuers als jahrzehntelange Traditionsveranstaltungen in der Gemeinde Altstadt/WN.
4. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen und Mittel des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

6. Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Spenden
 - c) Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen
7. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt Weiden an.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle männlichen natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Aufnahme im Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Beitrittserklärung muss enthalten:
 - a) die ausdrückliche Erklärung, dass der Beitretende die Satzung anerkennt
 - b) die Personalien
 - c) die Unterschrift
 - d) die Verpflichtung, dass der Beitretende den Beitrag entrichtet
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Beitrittserklärung genannten Zeitpunkt.
5. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich.
3. Vom Verein ausgeschlossen werden kann, wer
 - a) gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt (§5),
 - b) das Ansehen des Vereines in der Öffentlichkeit schädigt,
 - c) durch Wort oder Tat den Zielen des Vereines entgegenarbeitet
4. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

Ohne Beschluss ist eine Streichung der Mitgliedschaft zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, mindestens drei Monate vergangen sind.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Heiratet ein Mitglied des Burschenvereins, so muss der Betreffende den Verein zum Polterabend einladen oder ein Fass Bier (50 Liter) bezahlen. Im Gegenzug soll eine Abordnung des Burschenvereins bei der Hochzeit Spalier stehen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§6 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Der Beitrag ist jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.
2. Nach 25-jähriger Mitgliedschaft wird das zu ehrende Mitglied bei der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
3. Spenden sind keine Beiträge.

§7 Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) Vorstand
 - b) Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, sowie mindestens vier Beisitzern.

3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsbefugt.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Die Tätigkeitszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Bei Heirat scheidet der Vorstand aus der Vorstandschaft aus.
3. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des 1. Vorsitzenden.

§9 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.

An die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Vorstand gebunden.

§10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden, Kassenbericht und Revisionsbericht.
- b) Entlastung und Wahl des Vorstandes .
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Vereinsauflösung
- d) alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung „Der Neue Tag“ einzuberufen.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Versammlungsleiter jeder Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift wird durch den Schriftführer und den 1. Vorstand durch Unterschrift bestätigt.

§11 Kassen – und Buchprüfer

1. Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses werden in der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Revisoren haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Auflösung des Vereines sind mindestens drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den zum Zeitpunkt der Auflösung tätigen Vorstand.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Altstadt/WN e.V. zum Zwecke der Jugendförderung, sofern dieser zum Zeitpunkt der Auflösung bzw. Änderung im Status der Gemeinnützigkeit selbst noch als gemeinnützig anerkannt ist. Andernfalls fällt das Vermögen an den Katholischen Kindergarten Arche Noah in Altstadt/WN, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§13 Neuwahlen

Die in der Jahreshauptversammlung vorzunehmenden Wahlen sind von einem Wahlausschuss zu leiten. Der Wahlausschuss hat aus drei Personen zu bestehen.

§14 Tag der Errichtung

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.03.2003 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erste Änderung am 03. März 2007